

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 20. Dezember 2019	Nr. 133
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom 17. Dezember 2019

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 — 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „25 bis 385“ durch die Angabe „35 bis 540“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „8 bis 255“ durch die Angabe „10 bis 340“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „8 bis 255“ durch die Angabe „10 bis 340“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „8 bis 65“ durch die Angabe „10 bis 85“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „158“ ersetzt.
 - b) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „100“ durch die Angabe „105“ ersetzt.
 - c) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird die Angabe „100“ durch die Angabe „105“ und die Angabe „60“ durch die Angabe „63“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „350“ durch die Angabe „385“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3 wird die Angabe „225“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

- d) In Nummer 5.4 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.5.1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
 - g) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „330“ ersetzt.
 - h) In Nummer 5.6.2 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „660“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „900“ durch die Angabe „990“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „50 bis 300“ durch die Angabe „55 bis 330“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.2 wird die Angabe „30 bis 200“ durch die Angabe „35 bis 220“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2019

Der Senat